

bercutern, Visitatoribus, Briefträgern, Amts- und Steuercopisten, Amts- und Steuerbothen, und wie sie sonst Namen haben mögen, nebst denen Compagnie- Feldscheerern, solche keineswegs nachgelassen werden; Hiernächst aber dem Rathe frey verbleiben solle, sothane Einführung des Landbieres, in einzeln Fällen, zu erlauben, wo Personen, mit dem Zeugniß des Medici, sich eine Zeit lang desselben zu bedienen nöthig haben, oder Honoratiores (welche bis zu den Amtsadvocaten inclusive zu rechnen) zu Hochzeiten oder Kindtaufen dergleichen bedürfen, oder, wenn sie vom Lande damit beschenkt worden; Jedoch, daß solche Erlaubniß keineswegs von dem Amtsführenden Bürgermeister allein, sondern nach Maaßgebung des Rescripti vom 24. Febr. 1720. in pleno Consessu von dem Rathe ertheilet, und, wenn gänzliche Dispensation desfalls gesucht würde, deshalb von ihm Bericht erstattet werde, und habe übrigens der Rath allemal genaue Obacht zu führen, damit von dem eingebrachten Biere nichts verkauft und verzapfet, oder, wenn es geschähe, solches gehörigen Orts sofort angezeigt, und der Contraveniente nachdrücklich bestraft, auch kein fremdes Bier eher, als bis eine deshalb befreyete Person, wegen dessen Einpassirung, zu ihrer eignen Consumtion, sich bey dem Amtsführenden Bürgermeister gemeldet, und die Quantität angegeben, in die Stadt gelassen werden möge; Worbey zugleich Höchst dieselben durch ein gedrucktes in Görlitz zu affigirendes Oberamts-Patent bekannt zu machen anbefohlen, daß bey Dreyßig Thaler Strafe, und Verlust der Tischtrunks-Freyheit, sich keiner von denen Befreyeten der Verkaufung oder Verzapfung des fremden Bieres anmaßen, noch seinen Tischtrunk anders, als nach vorheriger Anmeldung und Anzeige der Quantität auf dem Rathhause, in die Stadt einführen lassen solle.

Wann nun dieser gnädigsten Willensmeinung genau nachzukommen ist; Als haben Wir solche in gegenwärtiges gedrucktes Patent verfasst, und gebieten, im Namen Ihro Churfürstl. Durchl. zu Sachsen. Unserer gnädigsten Herrns, auch Landvoigteylichen Amtes halber, dem Rathe und sämtlichen Inwohnern der Stadt Görlitz, daß Sie sich dieser Vorschrift gemäß allenthalben verhalten, sonderlich aber, daß die des freyen Tischtrunks Befreyeten, bey Dreyßig Thaler Strafe, und Verlust der Tischtrunks Freyheit, sich der Verkaufung und Verzapfung des fremden Bieres nicht anmaßen, noch ihren Tischtrunk anders, als nach vorheriger Anmeldung und Anzeige der Quantität auf dem Rathhause, in die Stadt einführen lassen sollen, inmaßen auch wegen derer Militärpersonen dieserhalb durch die Behörde das Nöthige verfügt werden wird.

Urkundlich ist dieses Oberamts Patent von Uns eigenhändig unterschrieben, und mit dem gewöhnlichen Oberamts-Secret besiegelt, auch solches zu Görlitz behörigen Orts affigiret worden. Geben auf dem Churfürstl. Sächs. Schloß Ortenburg zu Buzdigin, den 18. Novembr. 1772.

Hieronymus Friedrich von Stammer.

II. Fort-